



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 21. Dezember 2024

Nr. 51-52

### Inhalt:

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Auslegung des Berichts zur Fortschreibung der Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung der Risikogebiete in Nordrhein-Westfalen S. 541; Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Ulrich Jencek) S. 545; Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Tino Köhler) S. 545; Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Philip Bieberstedt) S. 545; Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Florian Skarbnik) S. 545; Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Olaf Müller) S. 545; Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Thorsten Meierling) S. 545; Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Stefan Stork) S. 545; Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2, 2a BImSchG vom 10.12.2024 zum Antrag der INEOS Solvents Germany GmbH, Shamrockstr. 88, 44623 Herne S. 545; Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur baulichen und betrieblichen Änderung der Kläranlage Arnsberg-Wildshausen S. 546; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Gutachterausschusses S. 548; Regionalplan Arnsberg – Öffentliche Bekanntmachung; 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Hier: 2. Öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Raumordnungsgesetz

(ROG) und § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) S. 550; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Kierspe über die Kooperation zur Übernahme des Telefonservices S. 552

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2023 für den EKOCity Abfallwirtschaftsverband S. 554; Bekanntmachung des Zweckverbandes der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 556; Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) S. 556; Rechtsverordnung der Stadt Arnsberg über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen sowie die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkausweisverordnung) vom 12.12.2024 S. 557; Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) S. 560; Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 560; Beschluss der Sparkasse Bochum S. 561; Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 561; Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 561; Aufgebot der Sparkasse Witten S. 561

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 561

### Hinweis

Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 01-2025 war am Freitag, den 20. Dezember 2024, Erscheinungsdatum: Samstag, den 04. Januar 2025

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

#### 766. Bekanntmachung über die Auslegung des Berichts zur Fortschreibung der Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung der Risikogebiete in Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 05.12.2024  
als Obere Wasserbehörde  
54.80.30-002

Im Jahr 2011 hat das Land Nordrhein-Westfalen das Hochwasserrisiko für die nordrhein-westfälischen Anteile an den Flussgebieten Rhein, Weser, Ems und Maas bewertet und die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bestimmt. Gemäß § 73 Abs.

6 WHG sind die Risikobewertung und die Bestimmung der Risikogebiete alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Für den dritten Zyklus erfolgt die Überprüfung und Aktualisierung der Risikogebiete bis Dezember 2024.

Die Bezirksregierungen haben in ihrer Funktion als federführende Behörden diese Überprüfung und Fortschreibung unter Berücksichtigung neuer risikorelevanter Erkenntnisse und bundesweit vereinbarter Signifikanzkriterien durchgeführt. Das Ergebnis der Überarbeitung ist eine aktualisierte Liste der Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogewässer) in Nordrhein-Westfalen.

Die Auswertung des Hochwasserereignisses im Juli 2021 führte im Regierungsbezirk Arnsberg zur Aufnahme von drei zusätzlichen Gewässern. Folgende Gewässer wurden im Regierungsbezirk Arnsberg als Risikogewässer bestimmt:

<b>Gewässer- kennzahl</b>	<b>Gewässername</b>	<b>Länge</b>	<b>Teileinzugsgebiet</b>	<b>Flussgebiet</b>	<b>Änderung</b>
42846	Aar	2.204	Fulda	Weser	
2786	Ahse	46.302	Lippe	Rhein	
276624	Albaumer Bach	9.707	Ruhr	Rhein	
272174	Alche	3.318	Sieg	Rhein	
2786424	Amper Bach	3.782	Lippe	Rhein	
2772114	Appelbecke	3.009	Emscher	Rhein	
2761696	Arpe	6.628	Ruhr	Rhein	
27218	Asdorf	8.969	Sieg	Rhein	
27654	Baarbach	14.454	Ruhr	Rhein	
276194	Baumbach	2.180	Ruhr	Rhein	
428114	Benfe	1.384	Fulda	Weser	
27646	Bieberbach	1.971	Ruhr	Rhein	
27664	Bigge	34.970	Ruhr	Rhein	
272148	Birlenbach	5.011	Sieg	Rhein	
278642	Blögge	6.472	Lippe	Rhein	
27723336	Bodelschwinger Bach	4.384	Emscher	Rhein	
4281326	Bortlingsbach	2.079	Fulda	Weser	
27838	Brandenbaumer Bach	10.042	Lippe	Rhein	
2761144	Büre	4.330	Ruhr	Rhein	
276542	Caller Bach	4.718	Ruhr	Rhein	
27696	Deilbach	11.293	Ruhr	Rhein	
2766872	Deitenbecke	1.000	Ruhr	Rhein	Neu
44	Diemel	54.517	Diemel	Weser	
277246	Dorneburger Mühlenbach	9.234	Emscher	Rhein	
272138	Dreisbach	2.125	Sieg	Rhein	
428	Eder	37.539	Fulda	Weser	
272176	Eisernbach	10.501	Sieg	Rhein	
276916	Elbsche	824	Ruhr	Rhein	
27666	Else	9.342	Ruhr	Rhein	
276634	Elspe	3.862	Ruhr	Rhein	
2772	Emscher	84.549	Emscher	Rhein	
27688	Ennepe	16.180	Ruhr	Rhein	
2785998	Enniger Bach	2.359	Lippe	Rhein	
2761684	Esselbach	1.925	Ruhr	Rhein	
27214	Ferndorf	20.976	Sieg	Rhein	
276652	Fretterbach	2.178	Ruhr	Rhein	
27886	Funne	4.081	Lippe	Rhein	
27852	Gieseler	11.088	Lippe	Rhein	
278526	Glasebach	4.344	Lippe	Rhein	
2784	Glenne	33.705	Lippe	Rhein	
4432	Glinde	1.959	Diemel	Weser	
2772334	Groppenbach	4.974	Emscher	Rhein	
276696	Grüner Bach	1.690	Ruhr	Rhein	
2768898	Hasper Bach	5.845	Ruhr	Rhein	
278764	Heerener Mühlbach	2.273	Lippe	Rhein	
276888	Heilenbecke	3.181	Ruhr	Rhein	
2722	Heller	17.283	Sieg	Rhein	

<b>Gewässer- kennzahl</b>	<b>Gewässername</b>	<b>Länge</b>	<b>Teileinzugsgebiet</b>	<b>Flussgebiet</b>	<b>Änderung</b>
27614	Henne	1.913	Ruhr	Rhein	
276912	Herdecker Bach	2.923	Ruhr	Rhein	
2766992	Holthausen Bach	2.220	Ruhr	Rhein	Neu
2764	Hönne	32.364	Ruhr	Rhein	
442	Hoppecke	6.120	Diemel	Weser	
277212	Hörder Bach	2.029	Emscher	Rhein	
27874	Horne	3.411	Lippe	Rhein	
27724	Hüller Bach	15.599	Emscher	Rhein	
27662	Hundem	8.072	Ruhr	Rhein	
428132	Kappel	1.328	Fulda	Weser	
276156	Kelbke	2.086	Ruhr	Rhein	
278766	Körne	6.670	Lippe	Rhein	
2761884	Krähe	1.703	Ruhr	Rhein	
27688972	Krähenberger Bach	3.213	Ruhr	Rhein	
278768	Kuhbach	6.310	Lippe	Rhein	
258	Lahn	17.953	Lahn	Rhein	
277234	Landwehrbach	3.906	Emscher	Rhein	
2766	Lenne	110.717	Ruhr	Rhein	
278	Lippe	222.446	Lippe	Rhein	
272146	Littfe	7.599	Sieg	Rhein	
2772122	Lohbach	4.261	Emscher	Rhein	
2768574	Lösenbach	2.512	Ruhr	Rhein	
278762	Lünerner Bach	7.345	Lippe	Rhein	
27876914	Lüserbach	5.081	Lippe	Rhein	
2787664	Massener Bach	6.402	Lippe	Rhein	
2762	Möhne	61.747	Ruhr	Rhein	Reduzierung
278662	Mühlenbach	9.503	Lippe	Rhein	
276698	Nahmerbach	2.994	Ruhr	Rhein	
2772116	Nathebach	2.552	Emscher	Rhein	
276114	Neger	11.211	Ruhr	Rhein	
272136	Netphe	1.633	Sieg	Rhein	
276694	Nette	7.520	Ruhr	Rhein	Neu
277232	Nettebach	6.250	Emscher	Rhein	
4282	Nuhne	18.257	Fulda	Weser	
25812	Oberste Fischelbach	600	Lahn	Rhein	
42814	Odeborn	6.784	Fulda	Weser	
27648	Oese	10.341	Ruhr	Rhein	
276664	Oester	7.471	Ruhr	Rhein	
42826	Ölfe	6.998	Fulda	Weser	
276642	Olpe	2.975	Ruhr	Rhein	
2772372	Ostbach	6.928	Emscher	Rhein	
278382	Osterschledde	12.007	Lippe	Rhein	
27858	Quabbe	1.749	Lippe	Rhein	
276692	Rahmede	11.525	Ruhr	Rhein	
27618	Röhr	20.450	Ruhr	Rhein	
27862	Rosenau	14.860	Lippe	Rhein	
27722	Roßbach	7.729	Emscher	Rhein	

Gewässer-kennzahl	Gewässername	Länge	Teileinzugsgebiet	Flussgebiet	Änderung
276	Ruhr	213.182	Ruhr	Rhein	
277216	Rüpingsbach	8.095	Emscher	Rhein	
276168	Salweybach	6.861	Ruhr	Rhein	
27866	Salzbach	13.030	Lippe	Rhein	
278396	Scheinebach	1.744	Lippe	Rhein	
278632	Schledde	10.536	Lippe	Rhein	
428146	Schwarzenau	1.274	Fulda	Weser	
276878	Selbecker Bach	2.911	Ruhr	Rhein	
278872	Selmer Bach	6.905	Lippe	Rhein	
27876	Seseke	21.247	Lippe	Rhein	
276184	Settmecke	7.102	Ruhr	Rhein	
272	Sieg	152.460	Sieg	Rhein	
27864	Soestbach	12.237	Lippe	Rhein	
276188	Sorpe	16.304	Ruhr	Rhein	
27688974	Stefansbecke	2.219	Ruhr	Rhein	
2788	Steuer	54.864	Lippe	Rhein	
278384	Störmeder Bach	6.497	Lippe	Rhein	
2783944	Sudhoffgraben	2.532	Lippe	Rhein	
278398	Südliche Umflut	2.492	Lippe	Rhein	
27856	Trotzbach	11.086	Lippe	Rhein	
27612	Valme	4.875	Ruhr	Rhein	
276636	Veischede	7.672	Ruhr	Rhein	
27668	Verse	13.112	Ruhr	Rhein	
2768	Volme	35.646	Ruhr	Rhein	
276182	Waldbach	1.890	Ruhr	Rhein	
2761794	Wanne	970	Ruhr	Rhein	
2783982	Weihe	1.350	Lippe	Rhein	
27216	Weiß	9.571	Sieg	Rhein	
27616	Wenne	15.606	Ruhr	Rhein	
27624	Wester	8.019	Ruhr	Rhein	
276484	Westiger Bach	8.848	Ruhr	Rhein	
27872	Wiescher Bach	3.976	Lippe	Rhein	
27226	Wildenbach	8.364	Sieg	Rhein	
2736	Wupper	100.291	Wupper	Rhein	

Eine Karte der Risikogewässerkulisse im Regierungsbezirk Arnsberg sowie der Änderungen vom 2. zum 3. Zyklus ist auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Arnsberg einsehbar ([https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/br\\_ar\\_risikogewaesser\\_z3.pdf](https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/br_ar_risikogewaesser_z3.pdf)). Des Weiteren ist der Bericht zur Fortschreibung der Risikobewertung und Bestimmung der Risikogewässer in Nordrhein-Westfalen unter <https://www.flussgebiete.nrw.de/risikobewertung-2024> zu finden.

Gemäß § 87 des Landeswassergesetzes (LWG) ist die Überarbeitung der Risikobewertung und Festlegung der Risikogebiete nach § 73 Abs. 6 WHG zur Einsicht durch jedermann öffentlich auszulegen.

Der oben genannte Bericht sowie die Karte können außerdem bei der **Bezirksregierung Arnsberg, Dienstgebäude Lippstadt** (Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt) nach **vorheriger Terminvereinbarung** bei Frau Wippermann (02931 82 5839) während der Dienststunden **vom 06. Januar 2025 bis einschließlich 06. Februar 2025** eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Klein  
(1634) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 541

**767. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Ulrich Jencek)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 09.12.2024  
60.83.23-003/2024-003

Mit Wirkung zum 01.01.2025 wird Herr Ulrich Jencek für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hamm 02 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Hamm-Heessen und Hamm-Bockum-Hövel.

Im Auftrag  
gez. Gabi Hegener

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 545

**768. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Tino Köhler)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 09.12.2024  
60.83.35-003/2024-004

Mit Wirkung zum 01.03.2025 wird Herr Tino Köhler für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Unna 26 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Bergkamen Stadtmitte sowie Teile von Bergkamen-Weddinghofen.

Im Auftrag  
gez. Gabi Hegener

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 545

**769. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Philip Bieberstedt)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 09.12.2024  
60.83.31-003/2024-004

Mit Wirkung zum 01.01.2025 wird Herr Philip Bieberstedt für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 29 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst die Marsberger Ortsteile Westheim, Oesdorf, Meerhof und Essentho sowie Teile von Niedermarsberg.

Im Auftrag  
gez. Gabi Hegener

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 545

**770. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Florian Skarbnik)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 09.12.2024  
60.83.30-003/2024-001

Mit Wirkung zum 01.01.2025 wird Herr Florian Skarbnik für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 26 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst größtenteils Teile von Witten-Stockum und das Wittener Wohngebiet "Sonnenschein".

Im Auftrag  
gez. Gabi Hegener

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 545

**771. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Olaf Müller)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11.12.2024  
60.83.31-003/2024-003

Mit Wirkung zum 01.03.2025 wird Herr Olaf Müller für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 12 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst zahlreiche Ortsteile von Meschede, Schmallenberg und Eslohe.

Im Auftrag  
gez. Gabi Hegener

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 545

**772. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Thorsten Meierling)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11.12.2024  
60.83.31-003/2024-003

Mit Wirkung zum 01.03.2025 wird Herr Thorsten Meierling für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 25 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Teile der Dortmunder Ortsteile Lücklemborg, Löttringhausen, Brünninghausen und Hombruch.

Im Auftrag  
gez. Gabi Hegener

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 545

**773. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Stefan Stork)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11.12.2024  
60.83.21-003/2024-005

Mit Wirkung zum 01.02.2025 wird Herr Stefan Stork für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 02 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst jeweils Teile von Dortmund-Eving, Dortmund-Mengede und Dortmund-Brechten.

Im Auftrag  
gez. Gabi Hegener

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 545

**774. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2, 2a BImSchG vom 10.12.2024 zum Antrag der Firma INEOS Solvents Germany GmbH, Shamrockstr. 88, 44623 Herne**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 10.12.2024  
900-0163177-8259/IBA-0003

Anzeige der Firma INEOS Solvents Germany GmbH, Shamrockstr. 88, 44623 Herne, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (Alkoholchemie)

**Öffentliche Bekanntmachung**

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma INEOS Solvents Germany GmbH, Shamrockstr. 88, 44623 Herne hat mit Datum vom 06.11.2024 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich

genehmigungsbedürftigen Anlage (Alkoholchemie) auf Ihrem Grundstück in 44623 Herne, Shamrockstr. 88, Gemarkung Herne, Flur 4, Flurstück 223, 224 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

1. Installation eines zusätzlichen vollhydraulisch betätigten Verladearms für Ethanol (unvergällt) in der Gleisverladung (Bau 8571) inkl. der zugehörigen Automatisierungstechnik,
2. Nachrüstung einer Rohrleitung sowie eines Gasabscheiders und der zugehörigen Automatisierung in der Straßenverladung (Bau 8573) für die Vergällung von Ethanol mit Isopropanol,
3. Stoffumwidmung des Vergällungsmittel tanks FB-1105 von Ethylacetat/n-Propanol-Gemisch auf Diethylcarbonat,
4. Sicherstellung der Leistungslimitierung an den Mitteldruckdampfzeugern (49,5 MW) durch Energiemengenerfassung anstelle von Durchflussmengenerfassungen und
5. Errichtung einer redundanten Pumpe GA-9A am Lagerbehälter FB-9 und zugehöriger Automatisierung.

Die Änderungen führen zu keiner Erhöhung der genehmigten Produktionskapazitäten an Ethanol und Isopropanol sowie zu keiner Erhöhung der genehmigten Feuerungswärmeleistung der bestehenden Feuerungsanlagen.

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Habighorst

(242) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 545

**775. Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur baulichen und betrieblichen Änderung der Kläranlage Arnsberg-Wildshausen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11.12.2024  
Dezernat 54  
54.20.40-004/2024-005

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 in der Fassung vom 23.10.2024**

**Sachverhalt:**

Der Ruhrverband betreibt seit 1994 die Kläranlage Arnsberg-Wildshausen. Die Planfeststellung der Anlage erfolgte mit Datum vom 3. Juni 1988 (Istzustand: 88000 EW, 5280 kg BSB5/d). 1997 wurde die Papierfabrik Reno de Medici (R.D.M.) an die Kläranlage angeschlossen und im Jahr 2005 wurde für das Industrieabwasser eine anaerobe Vorbehandlungsanlage in Betrieb genommen, die in den Jahren 2020 und 2021 erweitert wurde. Aktuell ist

die Kläranlage Arnsberg-Wildshausen für eine tägliche Bemessungsfracht von 12742,5 kg BSB5/d ausgelegt.

Die vorhandene Fällmitteldosieranlage wird seit 1994 genutzt, so dass die Anlage nach 30 Jahren Betriebszeit stark sanierungsbedürftig ist und entsprechende Zulassungen wichtiger Anlagenkomponenten wie Lagerbehälter, Dosierschrank- und Dosierleitungen auslaufen. Darüber hinaus sind unterirdisch verlegte Dosierleitungen sanierungsbedürftig. Aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen soll die Fällmitteldosieranlage vollständig oberirdisch erneuert werden. Nach den Planungen sollen 2 Lagerbehälter sowie ein Dosier- und Elektroschrank für den Einsatz von Eisen- und Aluminiumhaltigen Fällungsmitteln errichtet werden.

Ausserdem ist geplant, im Zuge dieser Maßnahme eine Dosieranlage mit einem fest aufgebauten, größeren Lagerbehälter für die Nährstoffzugabe zu errichten. Diese ist erforderlich bei Kohlenstoffmangel, der bei Produktionsunterbrechungen der Papierfabrik auftreten kann.

Im Einzelnen sind mit dem beantragten Vorhaben die folgenden Maßnahmen verbunden:

- Errichtung eines Abfüllplatzes aus einer dichten Fertigteilebetonwanne mit Randeinfassung und Absenkrinne mit Ablaufelement
- Errichtung von drei doppelwandigen Lagerbehältern für flüssige Chemikalien
- Aufbau der Befüll- und Dosiereinrichtungen
- Verlegen von Rohrleitungen
- Installieren von Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen
- Installation von Messeinrichtungen (Onlinemessung)
- Installation einer Steuerung
- Errichten eines Fundamentes zur Aufstellung der Lagerbehälter, der Befüll- und Dosiereinrichtungen, sowie der E-Technik und Sicherheitsvorrichtungen)

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 sowie Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die "wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers", Nummer 13.1.2 - organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh). Nach Spalte 2 ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, § 7 Abs. 1 und 2 UVPG. Bei Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben: 1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erst-

mals erreicht oder überschreitet oder 2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, § 9 Abs. 2 UVPG.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach den Anlage 2 und 3 zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

### 1. Merkmale des Vorhabens

**Größe, Ausgestaltung, Abrissarbeiten:** Die Kläranlage Arnsberg-Wildshausen wurde im Jahr 1988 planfestgestellt (Bemessungsfracht: 88000 EW, 5280 kg BSB5/d). Durch die Erweiterungen ist die Kläranlage aktuell für eine Bemessungsfracht von 12742,5 kg BSB5/d ausgelegt.

Die seit 30 Jahren bestehende Fällmitteldosieranlage und die unterirdisch verlegten Dosierleitungen sind sanierungsbedürftig. Aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen soll die Fällmitteldosieranlage daher vollständig oberirdisch erneuert werden. Nach den Planungen sollen 2 Lagerbehälter sowie ein Dosier- und Elektroschrank für den Einsatz von Eisen- und Aluminiumhaltigen Fällungsmitteln errichtet werden. Ausserdem ist geplant, eine Dosieranlage mit einem fest aufgebauten, größeren Lagerbehälter für die Nährstoffzugabe (Essigsäure) zu errichten.

**Nutzung natürlicher Vorkommen:** Die Nutzung der natürlichen Gewässervorkommen ändert sich nicht gegenüber dem bestehenden Kläranlagenbetrieb: Das behandelte Abwasser wird wie bisher in die Ruhr eingeleitet. Eine Grundwasserhaltung während der Bauphase ist nicht erforderlich. Die Nutzungen von Boden, Natur und Landschaft (Flächen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) beschränken sich auf das Kläranlagengelände, bei dem es sich um gestörte Bodenverhältnisse (Aufschüttungen) handelt. Eine Neuversiegelung erfolgt durch die Herstellung des Fundamentes für die Lagertanks mit einer Größe von ca. 84 m<sup>2</sup>. Der neue Abfüllplatz wird auf einer bereits versiegelten Fläche errichtet. Auf die biologische Vielfalt hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

**Erzeugung von Abfällen:** Wie bisher fallen Rechen- und Sandfanggut sowie Klärschlamm an. Die Entsorgung der Abfälle ist im Abfallwirtschaftskonzept 2020 des Ruhrverbandes festgelegt und gesichert.

**Umweltverschmutzungen und Belästigungen:** Anlagentypische Umweltverschmutzungen und Belästigungen treten wie bisher in geringem Umfang auf, in Form von Geräusch- und Geruchsimmissionen. Relevante Lärmemissionsquellen werden bisher schon aus betrieblichen und aus Arbeitsschutzgründen gekapselt. Durch das Vorhaben werden sich die Lärmemissionen nicht verändern. Beschwerden über Lärmbelästigungen hat es bisher nicht gegeben. Durch die geplante Erneuerung der

Fällmittel- und Nährstoffdosieranlage verändern sich die Geruchsemissionen nicht. Die erforderlichen Fällmittel und Nährstoffe werden mittels Tankwagen angeliefert.

**Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen:** Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden minimiert durch entsprechende Vorkehrungen: Die Kläranlage ist gegen unbefugten Zutritt gesichert durch eine Umzäunung; und erforderliche Schutzeinrichtungen, die zur Sicherheit des Betriebspersonales erforderlich sind, werden bei der Detailplanung berücksichtigt. Überschwemmungsrisiken sind relativ gering, da die Kläranlage hochwassersicher ist. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe ergeben sich keine wesentlichen Änderungen zum jetzigen Betrieb: Die neuen Lagertanks für Fällmittel und die Nährstofflösung sind doppelwandig ausgeführt und werden auf Dichtigkeit überprüft. Leckagen haben somit keine Auswirkungen auf die Umwelt. Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV vom 8. Juni 2005) ist ebenfalls gering, da Sachschäden im Betriebsbereich ab 2 Mio. Euro durch Hochwasserereignisse nicht zu erwarten sind. Maßnahmen zum Explosionsschutz sind im Explosionsschutzdokument des Standortes festgeschrieben. Bei Risiken für die menschliche Gesundheit ergibt sich keine Änderung gegenüber dem jetzigen Betrieb.

### 2. Standort des Vorhabens

**Nutzungskriterien:** Das Kläranlagen-Gelände ist im Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg als Fläche für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung gekennzeichnet. Das engere Gebiet wird überwiegend genutzt für Gewerbe und Abwasserbeseitigung. Das weitere Umfeld wird genutzt für Wohnen und Forstwirtschaft. Erholungs- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen besitzen eine untergeordnete Bedeutung bzw. werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

**Qualitätskriterien:** Entsprechend der Nutzung als abwassertechnische Anlage sind im Planungsbereich keine wertvollen Biotopstrukturen oder Landschaftselemente vorhanden. Neben den genannten Infrastruktureinrichtungen finden sich überwiegend intensiv genutzte Grünflächen.

### Schutzkriterien:

Das Kläranlagengelände befindet sich außerhalb des Natura 2000-Gebietes mit der Kennung DE-4614-303, FFH-Gebiet „Ruhr“. Da sich die Errichtung und der Betrieb der Fällmittel- und Nährstoffdosieranlage auf das bestehende Anlagengelände beschränken, wird das FFH-Gebiet nicht beeinträchtigt durch das Vorhaben.

Die gesamte angrenzende Ruhraue ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Da das Kläranlagengelände jedoch außerhalb des bestehenden NSG Ruhrtal liegt, hat das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Gebiet. Nationalparks und nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, sind nicht vorhanden.

Im Ruhrabschnitt südlich des KA-Geländes befindet sich das geschützte Biotop BT—SO-00330, das auch als FFH- und NSG-Gebiet ausgewiesen ist. Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf diese Fläche sind auszuschließen.

Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete sind nicht vorhanden. Das für die Ruhr abgegrenzte vorläufige Überschwemmungsgebiet reicht bis zur Grenze des KA-Geländes. Die Schönungsteiche der Kläranlage liegen im Risikogebiet für extreme Hochwasserereignisse mit niedriger Wahrscheinlichkeit.

Die festgelegten Umweltqualitätsnormen nach EU-WRRL wurden für die Qualitätskriterien Fischfauna, sonstige Phytobenthos und Zink nicht eingehalten (Daten aus 2012).

Die weiteren Schutzkriterien wie Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Denkmäler etc. sind nicht relevant.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; wesentlich sind die folgenden:

Art und Ausmaß der Auswirkungen auf das geografische Gebiet und die betroffene Bevölkerung beschränken sich auf geringfügige Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr während der Bauzeit und den Lieferverkehr während des Betriebes der Anlage. Die stofflichen Auswirkungen auf das Gewässer aufgrund der Einleitung von behandeltem Abwasser in die Ruhr bleiben unverändert bestehen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass durch die Erneuerung der Fällmittel- und Nährstoffdosieranlage keine nennenswerten Belästigungen entstehen.

Zur Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist festzustellen, dass die pauschal angenommenen Emissionen, die von der Anlage während der Errichtung und des Betriebes ausgehen, sich auf den Normalbetrieb beziehen. Wahrscheinlichkeiten für Betriebsstörungen können nicht abgeschätzt werden, sie treten in der Regel sehr kurzfristig auf.

Der Zeitpunkt des Eintretens sowie die Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen durch das Vorhaben beschränken sich auf die Bauzeit von ca. 9 Monaten und sind aufgrund der Vornutzung weitgehend reversibel. So ist geplant, auf dem Kläranlagengelände, mit gestörten Bodenverhältnissen, eine bestehende intensiv genutzte Grünfläche von ca. 84 m<sup>2</sup> zur Errichtung des Fundamentes für die Lagertanks neu zu versiegeln; der Eingriff in Natur und Landschaft ist jedoch als geringfügig einzustufen.

Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, werden bisher bereits umgesetzt bei den anlagenbedingten Lärm- und Geruchsemissionen; durch das geplante Vorhaben erhöhen sich die Emissionen dagegen nicht. Darüber hinaus werden die baubedingten Auswirkungen auf die Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung reduziert. Die geplante Neuversiegelung auf dem Kläranlagengelände wird ausgeglichen durch eine ergänzende Gehölzanzpflanzung.

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Kiesler

(1118)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 546

### **776. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Gutachterausschusses**

Bezirksregierung Arnsberg      Arnsberg, 12.12.2024  
31.04.12.01

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Gutachterausschusses**

zwischen

**dem Kreis Unna,**

Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna,

- vertreten durch den Landrat -

und

**der Kreisstadt Unna**

- vertreten durch den Bürgermeister -

nachfolgend zusammen die „Parteien“ genannt, wird gemäß §§ 4 und 8 Abs. 2 Grundstückswertermittlungsverordnung NRW (GrundWertVO NRW) in Anlehnung an §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Z. geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

#### **Präambel**

§ 192 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 GrundWertVO NRW regelt die Bildung von Gutachterausschüssen. Danach wird nach § 4 Absatz 1 Satz 2 GrundWertVO NRW für die Bereiche der Kreise, der kreisfreien Städte und der Großen kreisangehörigen Städte je ein Gutachterausschuss gebildet.

Hiervon abweichend können die betroffenen Gebietskörperschaften vereinbaren, dass für deren Gebiete ein gemeinsamer Gutachterausschuss eingerichtet wird. Die ursprünglichen Gutachterausschüsse sind aufgelöst, sobald die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses durch die Bezirksregierung erfolgt ist.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit werden die Aufgaben des Gutachterausschusses der Kreisstadt Unna dem Kreis Unna übertragen und gemäß § 4 Absatz 1 GrundWertVO NRW ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet.

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der gemeinsame Gutachterausschuss führt die Bezeichnung „Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Unna“.
- (2) Der Sitz des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle ist in den Diensträumen des Kreises Unna, die Geschäftsstelle ist organisatorisch in die Kreisverwaltung des Kreises Unna eingebunden.



- (3) Die Zusammensetzung des Gutachterausschusses erfolgt gemäß gesetzlicher Bestimmungen (§§ 5 ff. GrundWertVO).
- (4) Bei der Anhörung zur Bestellung eines der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder ist die Kreisstadt Unna berechtigt, die Interessen beider Parteien gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg zu vertreten. In den übrigen Fällen vertritt der Kreis Unna die Interessen beider Parteien gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg. Die Vertretung der gemeinsamen Interessen umfasst auch die Möglichkeit, gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg eigene Vorschläge zur Bestellung von Mitgliedern des Gutachterausschusses zu unterbreiten.
- (5) Das vorsitzende Mitglied wird durch den Kreis Unna gestellt.
- (6) Die Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal und Sachmitteln obliegt dem Kreis Unna.

## § 2

### Leistungen des Kreises Unna

- (1) Der Kreis Unna erfüllt die übertragene Aufgabe nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören unter anderem:
  - a. Das Baugesetzbuch (BauGB)
  - b. Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)
  - c. die Grundstückswertermittlungsverordnung NRW (GrundWertVO NRW)
- (2) Zu den gemäß §193 Baugesetzbuch zu erbringenden Leistungen des Kreises Unna zählen aktuell entsprechend
  - a. Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung
  - b. Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung
  - c. Erstattung von Wertgutachten über den Wert unbebauter und bebauter Grundstücke, Rechten an Grundstücken sowie Gutachten über Miet- und Pachtwerte
  - d. Ermittlung von Bodenrichtwerten / Immobilienrichtwerten
  - e. Erteilung von Bodenrichtwertauskünften
  - f. Ermittlung von Daten, die für die Bewertung wesentlich sind, wie z. B. Marktanpassungsfaktoren, Indexreihen, Liegenschaftszinssätze usw.
  - g. Jährliche Herausgabe des Grundstücksmarktberichtes

## § 3

### Verfahren

- (1) Die bisher bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Kreisstadt Unna beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über.
- (2) Die Geschäftsstelle und der Gutachterausschuss der Kreisstadt Unna stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren zur Erfüllung der Aufgabe benötigten Datenbestand (analoge und digitale Daten und Unterlagen) vollumfänglich und kostenfrei zur Verfügung.
- (3) Die Kreisstadt Unna verpflichtet sich, dem gemeinsamen Gutachterausschuss zur Erstellung von Gutachten nach dem BauGB kostenlose Auskünfte zum

Bauordnungs- und Planungsrecht sowie in beitragsrechtlichen Angelegenheiten (u.a. Erschließungsbeiträge, naturschutzrechtliche Abgaben) zu geben.

- (4) Bei Fragen, in Bezug auf die gelieferten Daten und Unterlagen der Kreisstadt Unna (Gutachterausschuss und Geschäftsstelle), steht eine Ansprechperson der Kreisstadt Unna in der Übergangszeit von einem Jahr zur Verfügung, um vorhergegangene Prozesse beschreiben bzw. erläutern zu können.

## § 4

### Abrechnung und Vergütung

- (1) Die dem Kreis Unna aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft entstehenden Kosten (Personal-, Gemein- und Sachkosten) werden von dem Vertragspartner (Kreisstadt Unna) getragen.
- (2) Für die übertragenen Aufgaben ist insgesamt die Einrichtung einer zusätzlichen 1,0 VZÄ Planstelle in der Besoldungsgruppe A11 LBesG NRW / Entgeltgruppe 11 TVöD-VKA erforderlich.
- (3) Berechnungsgrundlage ist der jeweils aktuelle Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Die Bewertung der Stelle erfolgt anhand der Grundsätze des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD KAV).
- (4) Die Leistung ist nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG) voraussichtlich nicht umsatzsteuerpflichtig, da der Kreis Unna in die Rechte und Pflichten eintritt. Sollte sich entgegen dieser Auffassung dennoch eine hieraus resultierende zusätzliche Belastung ergeben, wäre diese sodann von der Kreisstadt Unna zu tragen.
- (5) Der gemäß vorstehender Ziffern vereinbarte jährliche Kostenbeitrag wird zum 01.07. eines jeden Jahres an den Kreis Unna gezahlt.
- (6) Die infolge der Umsetzung dieser Vereinbarung für die notwendigen Anpassungen der elektronischen Daten anfallenden anteiligen Kosten zahlt die Kreisstadt Unna. Sollten zukünftig weitere Kosten für die Datenmigration anfallen, trägt diese der Kreis Unna.
- (7) Mit den vorstehend vereinbarten Kostenregelungen sind sämtliche Personal-, Verwaltungs- und Betriebskosten abgegolten. Ebenso ist mit der Zahlung die Abgabe von Daten der Tarifstelle 5.3 VermWertKostT NRW an die Kreisstadt Unna abgegolten. Die Einnahmen des Gutachterausschusses verbleiben beim Kreis Unna.

## § 5

### Laufzeit der Vereinbarung/ Kündigung

- (1) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Sie verlängert sich automatisch um 5 Jahre, wenn sie nicht 1 Jahr vor Ende von einer der beiden Parteien gekündigt wird.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine außerordentliche Kündigung der Vereinbarung nur aus wichtigem Grund erfolgen kann.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 6

### Salvatorische Klausel / Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes.

Die Parteien verpflichten sich, solche Bestimmungen durch gleichwertige, gültige Regelungen zu ersetzen.

- (2) Sollten bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung späteren gesetzlichen Regelungen und späteren richterlichen Entscheidungen widersprechen oder nicht mit aufsichtsbehördlichen Auflagen übereinstimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt berühren, bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind unwirksam.
- (4) Sollte die Rechtsgrundlage zur Bildung gemeinsamer Gutachterausschüsse entfallen, so ist dies als Wegfall der Geschäftsgrundlage zu dieser Vereinbarung zu werten.
- (5) Diese Vereinbarung tritt nach Bildung des neuen Gutachterausschusses durch die Bezirksregierung und gem. § 24 GkG NRW nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, frühestens jedoch zum 01.01.2025, in Kraft.

Unna, 26.06.2024

Unna, 26.06.2024

gez. i.V. Erster Beigeordneter  
der Kreisstadt Unna  
Sandro Wiggerich  
Bürgermeister der  
Kreisstadt Unna

gez. Mario Löhrl  
Landrat des Kreises Unna

### Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Kreisstadt Unna über die Wahrnehmung der Aufgaben des Gutachterausschusses wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

31.04.12.01 Arnsberg, den 12. Dez. 2024

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag  
(König) (LS)

### Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Kreisstadt Unna über die Wahrnehmung des Gutachterausschusses und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.12.01 Arnsberg, den 12. Dez. 2024

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag  
(König) (LS)

(966) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 548

### 777. Regionalplan Arnsberg – Öffentliche Bekanntmachung; 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis.

**Hier: 2. Öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12.12.2024  
32.31.01-008

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 die 2. Offenlage für die 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis beschlossen.

Im Rahmen der 19. Änderung werden Windenergiebereiche (WEB) in den beiden Kreisen festgelegt sowie textliche Festlegungen zur Steuerung des Windenergieausbaus ergänzt.

Die Planung umfasst die Städte und Gemeinden im Kreis Soest und im Hochsauerlandkreis.

Die Unterlagen zur überarbeiteten Regionalplanänderung bestehen aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen, ergänzt durch Erläuterungen und Begründungen zu den Festlegungen. Außerdem liegt der Regionalplanänderung ein Umweltbericht bei.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) wurde gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPlG vom 11.06.2024 bis einschließlich 12.07.2024 die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanänderung zu informieren und während der Auslegungsfrist (s.o.) Stellungnahmen abzugeben. Die Auswertung der vorgebrachten Stellungnahmen und die Berücksichtigung der Erörterungsergebnisse mit den Verfahrensbeteiligten führten zu Änderungen der Planunterlagen. Der Regionalrat hat daher in seiner Sitzung am 12.12.2024 die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird die Gelegenheit gegeben, sich über die Änderungen des Regionalplanentwurfs zu informieren und während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu den geänderten Planinhalten abzugeben. Die geänderten Planinhalte sind in den Unterlagen entsprechend gekennzeichnet.

Die geänderten Planunterlagen des 2. Entwurfs (bestehend aus: Festlegungen und Erläuterungen, Begründung sowie Umweltbericht) können elektronisch im Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ unter der Adresse

<https://url.nrw/bra-so-hsk-19-2>

eingesehen und heruntergeladen werden.

Der Link zu den Planunterlagen wird auch auf den Internetseiten des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und des Kreises Soest ([www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de)) veröffentlicht.

Darüber hinaus liegen die geänderten Planunterlagen im Zeitraum

**vom 06.01.2025 bis einschließlich 05.02.2025**

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich aus:

#### a) Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 32 - Regionalentwicklung

Seibertzstr. 2, 1. Zwischengeschoß  
59821 Arnsberg

Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag: 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Ebenso sind Einsichtnahmen außerhalb der genannten Dienststunden nach Vereinbarung möglich. Ein Termin kann telefonisch oder schriftlich bspw. per E-Mail unter folgenden Kontaktdaten abgestimmt werden:

Herr Berk Telefon: 02931/82-2303;  
E-Mail [sohsk-ee@bra.nrw.de](mailto:sohsk-ee@bra.nrw.de)  
Frau Skowronski Telefon: 02931/82-3346

#### b) Hochsauerlandkreis

Kreishaus Meschede, Raum 520  
Steinstraße 27  
59872 Meschede

Montag, Mittwoch, Donnerstag:  
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Dienstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Freitag: 08.30 Uhr bis 13:00 Uhr

Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Mönxelhaus.  
Telefon: 0291/94-1509 oder mobil: 0171/9754070,  
E-Mail:  
[Franz-Josef.Moenxelhaus@hochsauerlandkreis.de](mailto:Franz-Josef.Moenxelhaus@hochsauerlandkreis.de)

#### c) Kreis Soest

Kreisverwaltung Soest  
Hoher Weg 1-3  
59494 Soest

Montag, Mittwoch: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Dienstag: 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag: 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Schmidt.  
Telefon: 02921/30-3857,  
E-Mail: [julian.schmidt@kreis-soest.de](mailto:julian.schmidt@kreis-soest.de)

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (06.01.2025 bis einschließlich 05.02.2025) elektronisch, schriftlich, zur Niederschrift oder auf folgenden Wegen vorgebracht werden:

- Beteiligung NRW über den Link: <https://url.nrw.de/bra-so-hsk-19-2>
- per E-Mail an [sohsk-ee@bra.nrw.de](mailto:sohsk-ee@bra.nrw.de)
- auf dem Postweg an Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg
- durch Einreichen bei oben genannten Auslegungsstellen
- mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg, dem Hochsauerlandkreis oder dem Kreis Soest unter den oben angegebenen Adressen. Hierfür wird ebenfalls um eine Terminvereinbarung unter den oben angegebenen Kontaktdaten bei der Bezirksregierung Arnsberg, dem Kreis Soest oder dem Hochsauerlandkreis gebeten.

Stellungnahmen, die per E-Mail oder auf dem Postweg eingereicht werden, sollten den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift der Verfasser\*innen in lesbarer Form enthalten. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Verfahrensbeteiligten sollen gemäß § 13 LPIG ihre Stellungnahme über das Portal „Beteiligung NRW“ abgeben. In begründeten Einzelfällen kann dies ausnahmsweise schriftlich erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der oben genannten Frist am 05.02.2025 um 24 Uhr alle Stellungnahmen zum Entwurf der Regionalplanänderung ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Person oder Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in diesem Verfahren zur Änderung des Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über einen Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) sind bei der Abwägung im Rahmen der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zu berücksichtigen. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nicht. Informationen zum Verfahrensstand sind jedoch jederzeit einsehbar unter <https://www.bra.nrw.de/-4454>.

Der Regionalrat trifft mit dem Feststellungsbeschluss schließlich eine endgültige Abwägung über alle Stellungnahmen.

Innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten nach Anzeige obliegt der Landesplanungsbehörde eine Rechtsprüfung.

Die vom Regionalrat beschlossene 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen durch die Landesplanungsbehörde wird die Regionalplanänderung wirksam.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme übermittelten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem folgenden Link: [www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/).

Im Auftrag

gez. Svenja Skowronski

(739)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 550

**778. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt  
Kierspe über die Kooperation zur Übernahme  
des Telefonservices**

Bezirksregierung Arnsberg      Arnsberg, 12.12.2024  
31.04.08.01

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen  
dem Märkischen Kreis,  
vertreten durch den Landrat,  
Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid  
- nachfolgend Kreis genannt -  
und der Stadt Kierspe,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Springerweg 21, 58566 Kierspe  
- nachfolgend Stadt genannt -  
  
über die Kooperation  
zur Übernahme des Telefonservices**

**Präambel**

Ziel der Interkommunalen Zusammenarbeit ist die Kooperation von kommunalen Aufgabenträgern im Sinne einer Dienstleistungspartnerschaft durch die gemeinsame oder geteilte Erledigung von Verwaltungsaufgaben, um das Niveau der Leistungserbringung zu verbessern und aufrecht zu erhalten.

Für die Zusammenarbeit im Aufgabenbereich Telefonservice haben sich der Kreis und die Stadt auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt. Dabei verfolgen sie die gemeinsame Zielsetzung, die Verwaltungsleistungen effizient, rechtssicher und wirtschaftlich zu erbringen und dabei Synergie- und Skaleneffekte zu erzielen. Zur Erreichung dieser Zielsetzung schließen der Kreis und die Stadt gemäß §§ 1 Abs. 2, 23 ff. GKG NRW die nachfolgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.

Zu diesem Zweck einigen sich die Vereinbarungspartner auf Folgendes:

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

1. Gegenstand dieser Vereinbarung nach § 23 Abs. 1 Alt. 2 GKG NRW ist die Übernahme der Telefondienstleistungen der Telefonzentralen der Städte und Gemeinden, nach dem Standard durch das von dem Märkischen Kreis betriebene Telefon-Service-Center (genannt TSC).
2. Die Abwicklung der bei dem TSC eingehenden Anrufe erfolgt:
  - 2.1. unter Einsatz der bei dem Märkischen Kreis eingesetzten Hard- und Softwareausstattung.
  - 2.2. nach dem gleichen qualitativen Standard wie bei den für den Märkischen Kreis eingehenden Anrufen unter den in § 2 genannten Bedingungen. Der konkrete qualitative Standard wird bei Abweichungen nach § 2 in einem gemeinsam abgestimmten Qualitätshandbuch festgelegt.
  - 2.3. in den Räumlichkeiten vom TSC unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen,

- 2.4. unter Nutzung der für den TSC vorhandenen Strukturen und Arbeitsweisen (Teamstrukturen, DV-Management, Wissens- und Qualitätssicherung, Organisation, Qualifizierung und Training).
- 2.5. Der Märkische Kreis stellt sicher, dass das TSC werktags von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, sowie Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr für die bei den Städten und Gemeinden eingehende Anrufe erreichbar ist.
- 2.6. Es wird ein Zielservicelevel vereinbart, der im Monatsdurchschnitt 70/30 beträgt, d.h. 70 % der Anrufe müssen durchschnittlich in 30 Sekunden entgegengenommen werden. Des Weiteren wird eine Erreichbarkeit von mindestens 90% erzielt.
3. Der Märkische Kreis verpflichtet sich, im Rahmen der auf der Basis der von den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten Daten wie Dienstleistungsbeschreibungen und Zuständigkeiten der jeweiligen Städte und Gemeinden im TSC folgende Aufgaben zu übernehmen:
  - 3.1. Möglichst abschließende Bearbeitung eingehender standardisierbarer Anfragen zur Entlastung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Städte und Gemeinden.
  - 3.2. Vermittlung von Anrufen in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden bzw. Herausgabe von Telefonnummern, wenn eine selbständige Auskunftserteilung nicht möglich ist.
  - 3.3. Weiterleitung von Standardformularen bzw. Links zu den jeweiligen Anbietern.
  - 3.4. Übermittlung von Rückrufwünschen per E-Mail, wenn die gewünschten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Städte und Gemeinden telefonisch nicht erreichbar sind (Rückruftickets).
4. Aufgaben der Städte und Gemeinden
  - 4.1. Die Städte und Gemeinden organisiert die Erreichbarkeit ihrer Back-Offices (Organisationseinheiten) in eigener Verantwortung.
  - 4.2. Die Beauskunftung der Dienstleistungen der Städte und Gemeinden erfolgt vom TSC mit Hilfe eines Wissensmanagementsystems. Die Städte und Gemeinden stellen für dieses System alle erforderlichen Informationen über deren Dienstleistungen sowie der ergänzenden Handlungsempfehlungen und Zusatzinformationen zur Verfügung.

**§ 2**

**Partner der Vereinbarung**

1. Partner dieser Vereinbarung sind der Märkische Kreis und derzeit die Städte Kierspe und Halver.
2. Weitere Gemeinden und Gemeindeverbände können sich durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung anschließen, ohne dass es einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf.

**§ 3**

**Personal- und Sachmitteleinsatz**

1. Der Kreis stellt für die Aufgabenerfüllung eigenes Personal und eigene Sachausstattung zur Verfügung.
2. Entsprechend der eingehenden Anrufe wurde bei der Ermittlung ein Berechnungsschlüssel zugrunde gelegt, indem der Personalanteil und pauschal Sach-

kosten berücksichtigt sind. Der ist dieser Vereinbarung beigelegt.

#### **§ 4**

##### **Kostensatz und Leistungsabrechnung**

1. Für die Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis erstattet die Stadt dem Kreis die Personal-, Verwaltungsgemein- und Sachkosten in Form einer Jahrespauschale.
2. Grundlage für die Ermittlung der nach Abs. 1 zu erstattenden Kosten ist der Bericht „Jahrespersonalkosten“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), in seinem für den jeweiligen Abrechnungszeitraum aktuellen Stand. Danach werden im Einzelnen berechnet:
  - 2.1 die Arbeitszeit einer beschäftigten Arbeitskraft nach Entgeltgruppe 6, Bereich 7 (Verwaltung) TVöD,
  - 2.2 Sachkosten pauschal gemäß der beiliegenden Berechnung.
3. Aufteilungsgrundlage sind die anteiligen Personal- und Sachkosten für die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei dem TSC, die dann für die jeweiligen Städte und Gemeinden die Anrufe bearbeiten. Entsprechend der eingehenden Anrufe wurde bei der Ermittlung ein Berechnungsschlüssel zugrunde gelegt. Der ist dieser Vereinbarung beigelegt.
4. Die entstehenden Kosten werden dem Berechnungsschlüssel entnehmend auf die Einwohneranzahl und das durchschnittliche Anrufvolumen des Vorjahres berechnet.
5. Die von der Stadt zu erstattenden Kosten (Erstattungsbetrag) werden jährlich vom Kreis nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 berechnet und der Stadt bis zum 1. März des Folgejahres mitgeteilt. Nach Überprüfung der Abrechnung durch die Stadt ist der Betrag spätestens zum 1. Juni fällig.
6. Tarif- und besoldungsrechtliche Änderungen bei den Personalkosten sowie nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sachkosten sind von der Stadt zu tragen.
7. Bei einer Veränderung der Zahl der erforderlichen Teilzeitstellen, z.B. durch eine Erhöhung des Anrufvolumens, verändert sich der Kostenanteil entsprechend des Berechnungsschlüssels.
8. Falls die vereinbarten Leistungen - auch Teile der Leistungen - der Umsatzsteuer unterliegen sollten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.
9. Bei dem Ersteinstieg einer Kooperation wird die Einwohneranzahl, falls keine Anrufrdaten vorliegen, zugrunde gelegt.
10. Müssen für individuelle, über den vorgenannten Standard hinausgehende (Service-)Leistungen auf Anforderung der Stadt zusätzliche Sachmittel aufgewandt werden (z.B. Software-Lizenzen gekauft werden), so trägt die Stadt über die Kostenerstattung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 hinaus die Kosten dieser notwendig werdenden Software-Lizenzen sowie die Kosten für hierfür anfallende Schulungen. Diese werden der Stadt gesondert in Rechnung gestellt.

#### **§ 5**

##### **Vertraulichkeit und Datenschutz**

1. Die Parteien verpflichten sich auch im Rahmen dieser Vereinbarung gegenseitig zur vertraulichen Behandlung von Informationen, die sie im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung direkt oder indirekt erlangen, insbesondere schutzwürdige personenbezogene Daten. Insoweit haben sie alle Angelegenheiten streng vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren. Ohne schriftliche Zustimmung ist es ihnen nicht erlaubt, Informationen nach Satz 1 weiterzuleiten oder Dritten auf sonstige Weise zugänglich zu machen, soweit nicht gesetzlich geregelte Ansprüche nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW entgegenstehen.
2. Im Übrigen gelten die rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW).

#### **§ 6**

##### **Beginn, Dauer und Kündigung der Vereinbarung**

1. Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
3. Die Vereinbarung kann von jedem Partner jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens zum 30. Juni in Schriftform erfolgen. Erstmals ist eine Kündigung nach einer Laufzeit von drei Jahren zum 31. Dezember 2028 möglich.
4. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Einigung über die Anpassung der Vereinbarung gemäß § 9 trotz Schlichtung nicht zustande kommt oder die Gemeinde mit dem Erstattungsbetrag in Verzug gerät.

#### **§ 7**

##### **Haftung und Versicherung**

Der Kreis haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Bediensteten verursacht werden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist. Eine Haftung für Schäden, deren Eintreten nicht im Einflussbereich des Kreises liegt und durch die Einwirkung höherer Gewalt entstehen (z.B. Katastrophen, Kriegslagen, Pandemien oder sonstige außergewöhnliche Notsituationen) ist ausgeschlossen. Der Kreis übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt übermittelten Daten oder Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

#### **§ 8**

##### **Schlichtungsklausel**

Sollte es zwischen den Beteiligten zu Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarungen kommen und lässt sich keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielen, unterwerfen sie sich dem Spruch der einzuberufenden Schlichtungsstelle der Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde (§ 30 GkG NRW).

## § 9

### Anpassungsklausel

1. Ist aufgrund einer Veränderung rechtlicher oder tatsächlicher Rahmenbedingungen eine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich, insbesondere im Fall einer Änderung mit Auswirkungen auf den Personalbedarf oder die Berechnungsgrundlagen, werden sich die Parteien mit dem Ziel ins Benehmen setzen, eine Anpassung dieser Vereinbarung herbeizuführen.
2. Kann eine Einigung nach Abs. 1 nicht erzielt werden, findet § 30 GkG NRW entsprechende Anwendung.

## § 10

### Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese Vereinbarung eine nicht beabsichtigte Lücke aufweisen sollte.
3. Diese Vereinbarung ist in zwei gleichlautenden, jeweils von beiden Parteien unterzeichneten Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Lüdenscheid, den 10.12.2024

Für den Märkischen Kreis:                      Für die Stadt Kierspe:  
gez. Marco Voge                                      gez. Olaf Stelste  
-Landrat-    -Bürgermeister-

### Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Kierspe über die Kooperation zur Übernahme des Telefonservices wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV. NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.08.01                                      Arnsberg, den 12. Dez. 2024

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag  
(König) (LS)

### Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Kierspe über die Kooperation zur Übernahme des Telefonservices und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.08.01                                      Arnsberg, den 12. Dez. 2024

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag  
(König) (LS)

(1268)                                      Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 551



## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 779. Bekanntmachung: Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2023 für den EKOCity Abfallwirtschaftsverband

EKOCity Abfallwirtschaftsverband Herne, 10.12.2024

#### Bekanntmachung:

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2023 für den EKOCity Abfallwirtschaftsverband

1. Die Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes hat den Jahresabschluss des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Südstraße 10 in 44625 Herne für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 in ihrer Sitzung am 03. Mai 2024 festgestellt und dem Vorstandsvorsteher Entlastung erteilt.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Südstraße 10 in 44625 Herne, liegen im Verwaltungsgebäude der Entsorgung Herne AöR, Südstraße 10 in 44625 Herne, während der Geschäftszeiten bis zur Veröffentlichung des nächstfolgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus.
3. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co.KG, Dortmund, hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und den Lagebericht 2023 als Abschlussprüfer geprüft und dem vollständigen Jahresabschluss und dem Lagebericht mit Datum vom 11. März 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Herne, im Januar 2025

EKOCity Abfallwirtschaftsverband  
gez. Der Vorstandsvorsteher

### **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den EKOCity Abfallwirtschaftsverband

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum

31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 Abs. 3 und Abs. 5 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verbandsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der Vorschriften der EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern

dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verbandsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 Abs. 3 und Abs. 5 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche

falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

EKOCity Abfallwirtschaftsverband

gez. Der Verbandsvorsteher

(1026)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 554

### **780. Bekanntmachung des Zweckverbandes der Sparkasse Hellweg-Lippe**

Zweckverband der

Lippstadt, 10.12.2024

Sparkasse Hellweg-Lippe

#### **Bekanntmachung**

Der Zweckverband der Sparkasse Hellweg-Lippe - Sparkassenzweckverband der Städte Lippstadt, Soest, Werl, Erwitte, Warstein und Rütten und der Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr) gibt bekannt, dass die Zweckverbandsversammlung am

**16. Januar 2025 um 16.00 Uhr**

in der Sparkasse Hellweg-Lippe, **Spielplatzstraße 10, 59555 Lippstadt**, in öffentlicher Sitzung folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

#### **Tagesordnung**

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
2. Wahl eines Verwaltungsratsmitgliedes und 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates
3. Verschiedenes

gez. Hendrik Henneböhl

Vorsitzender der

Zweckverbandsversammlung

(112)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 556

### **781. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)**

Zweckverband

Siegen, 11.12.2024

Personennahverkehr

Westfalen-Süd (ZWS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd hat in ihrer Sitzung am 19.06.2024 nach den Vorschriften des § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) den folgenden, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme: 16.071.958,68 €

Jahresüberschussbetrag: 818.035,38 €

1. Die Verbandsversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss 2021 fest und erteilt dem Verbandsvorsteher die uneingeschränkte Entlastung.



2. Die Verbandsversammlung beschließt, dass der sich aus dem Geschäftsjahr 2021 ergebende Jahresüberschuss in Höhe von 818.035,38 € in die Ausgleichsrücklage eingestellt wird.

### Jahresabschluss

#### des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd zum 31. Dezember 2021

##### Aktiva

<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>813.741,98 €</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	428.882,63 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.450,19 €
1.3.2 Beteiligungen	4.494,70 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	370.914,46 €
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>15.239.804,17 €</b>
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.551.169,48 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	4.823,66 €
2.4 Liquide Mittel	10.683.811,03 €
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>18.412,53 €</b>
<b>Summe:</b>	<b>16.071.958,68 €</b>

##### Passiva

<b>1. Eigenkapital</b>	<b>8.858.850,08 €</b>
1.1 Allgemeine Rücklage	4.250.367,45 €
1.3 Ausgleichsrücklage	3.790.447,25 €
1.4 Jahresüberschussbetrag	818.035,38 €
<b>2. Sonderposten</b>	<b>321.660,47 €</b>
2.1 für Zuwendungen	321.660,47 €
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>2.805.306,79 €</b>
3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen	2.678.465,00 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	126.841,79 €
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>4.086.141,34 €</b>
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	80.081,10 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.436.928,27 €
4.8 Erhaltene Auszahlungen	569.131,97 €
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Summe:</b>	<b>16.071.958,68 €</b>

##### Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd zum 31. Dezember 2021 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 18 Abs. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2021 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde am 20.06.2024 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2021 einschließlich der Anlagen liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des ZWS, 57074

Siegen, St.-Johann-Str. 18, Zimmer 318, während der Dienststunden aus.

gez. Theo Melcher  
Verbandsvorsteher

(375)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 556

#### **782. Rechtsverordnung der Stadt Arnsberg über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen sowie die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkausweisverordnung) vom 12.12.2024**

Stadt Arnsberg Arnsberg, 13.12.2024

Auf Grundlage von § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. I S. 56) in Verbindung mit § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Februar 2022 (GV. NRW S. 141) in Verbindung mit § 38 b) des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528, SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW S. 762), hat der Rat der Stadt Arnsberg als örtliche Ordnungsbehörde am 12.12.2024 folgende Verordnung beschlossen:

##### § 1

##### Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Ausstellung und Gültigkeit eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1 b Nr. 2 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind sowie die Erhebung diesbezüglicher Gebühren.

##### § 2

##### Maßgaben zur Erteilung und Nutzung eines Bewohnerparkausweises

- (1) Die antragstellende Person ist in Arnsberg mit Hauptwohnung gemeldet und wohnt auch hier. Eine Ausstellung vor Wohnungseinzug erfolgt nicht.
- (2) Der Ausweis wird nur für den Bereich ausgestellt, in dem die antragstellende Person wohnt.
- (3) Es steht zum Abstellen des Fahrzeuges keine Garage oder Stellplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung.
- (4) Die antragstellende Person ist Halter\*in des Fahrzeuges oder nachweislich ständig nutzende Person.
- (5) Es wird nur ein Ausweis je Person ausgestellt. Eine Vervielfältigung ist nicht zulässig.
- (6) Für Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge von über 6 Meter, Anhänger, Nutzfahrzeuge (z.B. Trecker, Bagger u.ä.) sowie sonstige Fahrzeuge, die nicht primär dem nichtgewerblichen Personentransport dienen, wird kein Ausweis ausgestellt.
- (7) Der Ausweis ist nur für ausgewiesene Bewohnerparkplätze in der im Ausweis bezeichneten Zone gültig.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag von den vorgenannten Vorgaben abgewichen werden.

§ 3  
Gültigkeitszeitraum

- (1) Der Bewohnerparkausweis hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Er kann bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen (§ 2) frühestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit neu ausgestellt werden.
- (2) Ausweise, die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung ausgestellt wurden, behalten bis zum Ablauf Ihre Gültigkeit.
- (3) Der Zeitraum der Gültigkeit beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (4) Bei Wegfall der Maßgaben zu § 2 erlischt die Gültigkeit des Ausweises zum Zeitpunkt des Wegfalls. Eine weitere Nutzung ist ausgeschlossen. Bei Zuwiderhandlungen kann der Ausweis mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung eingezogen werden.

§ 4  
Gebührenpflicht

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
  1. die den Antrag gestellt hat;
  2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt erfolgte schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
  3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner\*innen haften als Gesamtschuldner\*innen.

§ 5  
Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises staffelt sich wie folgt:

Ab Jahr 2025:

100 Euro für die Bewohnerparktarifzone 1 (Zentralbereich Neheim) und 80 Euro für die Bewohnerparktarifzone 2 (restliche Stadtgebiete)

Ab Jahr 2027:

120 Euro für die Bewohnerparktarifzone 1 (Zentralbereich Neheim) und 100 Euro für die Bewohnerparktarifzone 2 (restliche Stadtgebiete)

- (2) Die Eingrenzung zur Bewohnerparktarifzone 1 ergibt sich aus der Anlage als Bestandteil zu dieser Rechtsverordnung.
- (3) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 15 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.
- (4) Eine Gebührenerstattung bei vorzeitiger Aufgabe der Ausweisnutzung erfolgt nicht.

§ 6  
Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

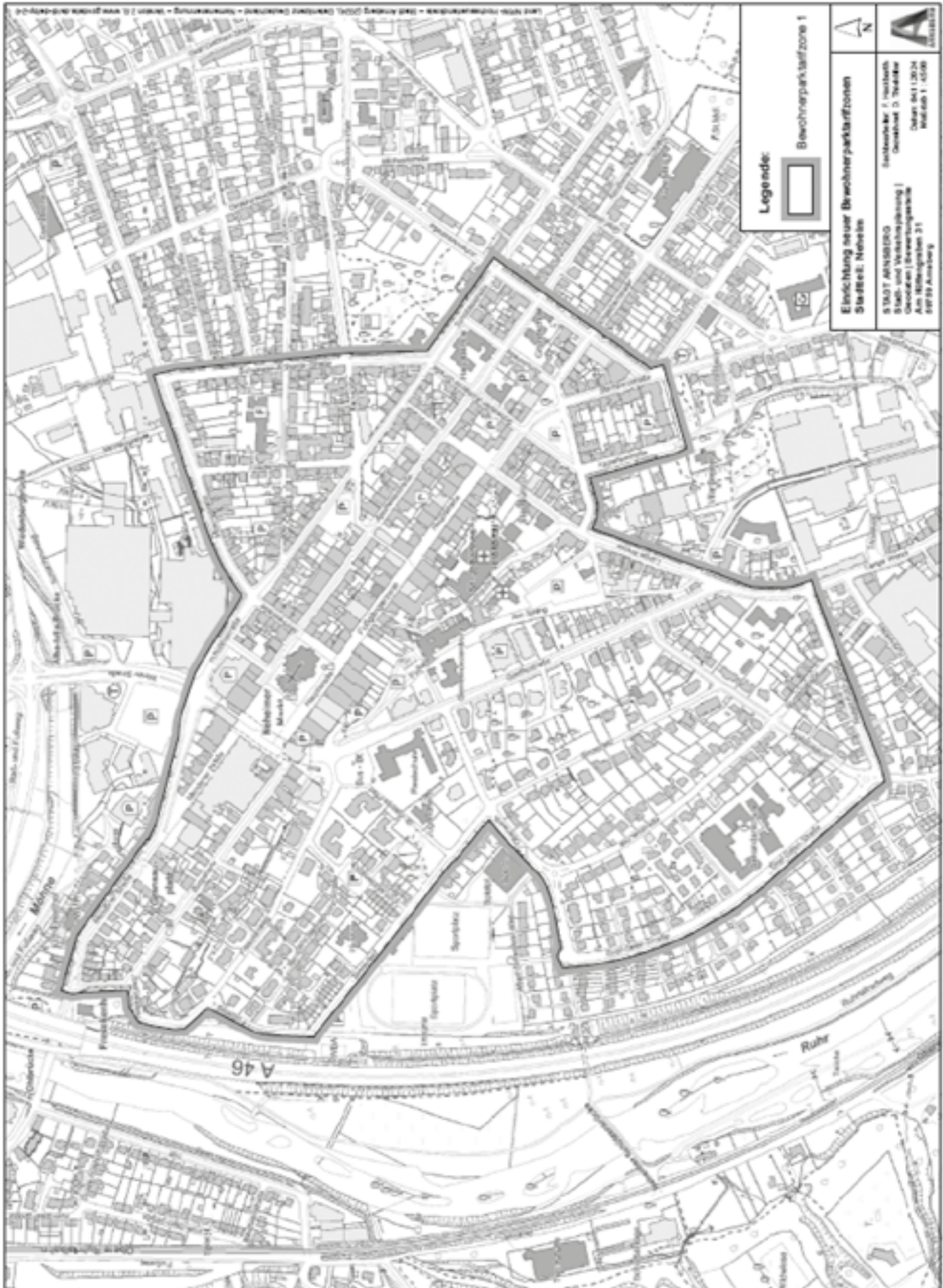
Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 21.12.24

gez. Maximilian Keßler  
Stadt Arnsberg - Geschäftsbereichsbüro

(994)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 557

Anlage zur Bewohnerparkausweisverordnung der Stadt Arnberg vom 12.12.2024  
 Eingrenzung Tarifzone 1



**783. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

Kreis Olpe, Der Landrat Olpe, 12.12.2024  
Fachdienst Umwelt  
663 0113 2015

**Absage eines Erörterungstermins**

**Der Erörterungstermin im Sitzungssaal 1 des Kreises Olpe am 03.01.2025, zum Vorhaben der JUWI GmbH zur Errichtung eines Windparks in Rönkhausen, findet nicht statt und wird hiermit ersatzlos abgesagt.**

Die JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, hat mit Antrag vom 25.10.2023 die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 (Leistung 6,0 MW, Rotordurchmesser 150 m, Nabenhöhe 169 m, Gesamthöhe 244 m) beantragt.

Die Standorte für die beantragten Windenergieanlagen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Finnentrop in den Gemarkungen Lenhausen und Schönholthausen.

Der mit Bekanntmachung vom 05.10.2024 für den 03.01.2025 ab 09:00 Uhr bestimmte Erörterungstermin im Kreishaus, Sitzungssaal I, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht stattfinden.

Es sind keine Einwendungen erhoben worden.

In Vertretung  
-gez. Scharfenbaum-  
(Scharfenbaum)

(140) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 560

**784. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein**

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassensurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Konto-Nr. 31458045, Aufgebotsfrist vom 25.11.2024 bis 25.02.2025 .

Bad Berleburg, 26.11.2024

Sparkasse Wittgenstein  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 560

**785. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE78 4305 0001 0326 6233 94 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuch Nr. DE78 4305 0001 0326 6233 94 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätes-

tens in dem am 24.03.2025, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

E 68/24

Bochum, 05.12.2024

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 560

**786. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE97 4305 0001 0324 0604 09 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE97 4305 0001 0324 0604 09 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24.03.2025, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 69/24

Bochum, 05.12.2024

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 560

**787. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE57 4305 0001 0342 4469 94 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuch Nr. DE57 4305 0001 0342 4469 94 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24.03.2025, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

J 70/24

Bochum, 05.12.2024

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 560

**788. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 15.08.2024 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE41 4305 0001 0312 7799 29 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE41 4305 0001 0312 7799 29 wird für kraftlos erklärt.

K 46/24

Bochum, 02.12.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 561

**789. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 15.08.2024 aufgebote, Sparkassenbuch Plus Nr. DE77 4305 0001 0333 2052 50 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Plus Nr. DE77 4305 0001 0333 2052 50 wird für kraftlos erklärt.

L 47/24

Bochum, 02.12.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 561

**790. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430968503 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 09.12.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 561

**791. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300962156 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 02.12.2024

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 561

**792. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 413004268, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 06.12.2024

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i.A. Herr Sudwischer

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 561

## **E Sonstige Mitteilungen**

---

**Auflösung eines Vereins**

Der „Kunstverein Karl Ernst Osthaus-Bund e. V., Hagen“ eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 966, wurde zum 17.10.2024 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden:

Eva Pieper Rapp-Frick, Niels-Stensen-Str. 20, 48149 Münster

(40)

**Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Bonuspunkt Wittgenstein e.V.“ eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 6126, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden:

Karsten Wolter, Alte Warte 19, 57319 Bad Berleburg

(30)







## Das beste Geschenk für uns alle: eine Welt mit Zukunft.

**Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.**  
**[brot-fuer-die-welt.de/klima](http://brot-fuer-die-welt.de/klima)**

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · [amtsblatt@fwbecker.de](mailto:amtsblatt@fwbecker.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: [www.fwbecker.de/amtsblatt/](http://www.fwbecker.de/amtsblatt/)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.  
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.